

11-3906 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1975 01 20

Z. 7054-Pr.2/74

1853/A.B.

zu 1886/J.

Präs. am 21. JAN. 1975

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kaufmann und Genossen vom 28. November 1974, Nr. 1886/J, betreffend Internationale Skiflugwochen am Kulm 1975, beehre ich mich mitzuteilen:

Für die Vergabe der Sportförderungsmittel ist, soweit es sich um Angelegenheiten von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung handelt, die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Unterricht und Kunst gegeben. Die Bundessportförderung hat im Rahmen des Bundessportförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 2/1969 zu erfolgen. Eine Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen ist lediglich im Abschnitt III § 16 des genannten Gesetzes dann gegeben, wenn die beabsichtigte Förderung im Einzelfall den Betrag von 2 v.Hunderttausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorsehenen Gesamtausgabensumme überschreitet.

Auf Grund dieser Rechtslage halte ich mich für eine Entscheidung über das gegenständliche Subventionsansuchen für nicht kompetent und verweise auf die bekannte ablehnende Haltung des Bundesministers für Unterricht und Kunst bzw. der Bundessportorganisation, der im Rahmen des Bundessportförderungsgesetzes gem. § 3 Abs. 1 ein entsprechendes Mitwirkungsrecht beim Einsatz von Sportförderungsmitteln zukommt.

Soweit eine Förderung aus dem Titel Fremdenverkehr beantragt wird, hätte sich das Begehr an den zuständigen Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu richten.